5. Änderung Flächennutzungsplan

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der

Gemeinde Ecklingerode



Begründung

Entwurf

Planverfasser: jb I Landschaftsplanung
Dipl. – Ing. (FH) Jana Burr

Bischofswerdaer Straße 307
01844 Neustadt in Sachsen
Tel.: 03596 50 47 00

Vorhaben – Nr.: 2026_19.05.06

September 2026

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 2

ABKÜRZUNGEN 2

RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

1 ANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS 4

2 INHALT UND DER ZIELE DER PLANUNG 5

3 VERFAHREN 6

4 LAGE UND GRÖßE DES ÄNDERUNGSBEREICHES 6

4.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches 6
4.2 Begründung der Standortwahl 8
4.3 Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet 11
4.4 Altlasten und Bodenschutz 12

5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 12

5.1 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) 13
Thüringen im Wandel, geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 06.08.2024 (LEP 2025, GVBl 13/2012 vom 21.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024, GVBl 6/2024) 13
5.2 Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) bzw. Regionalplan Nordthüringen, Entwurf (RP-NT Entwurf 2018) 14
Auseinandersetzung mit Vorgaben der Raumordnung: 15
5.3 sonstige Planungen 18
5.3.1 Landschaftsplan (1990) 18
5.3.2 Thüringer Klimagesetz (2018) 18

6 INHALTE DER 5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LINDENBERG/EICHSFELD IM BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 12 „IM EICHRASEN“ IN DER GEMEINDE ECKLINGERODE 19

6.1 Bauflächen 19
6.2 Waldflächen 22
6.3 Wasserschutzflächen 23

7 ERSCHLIEßUNG 24

7.1 Verkehrserschließung 24
7.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung 25
7.3 Niederschlagswasser 25
7.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung 25
7.5 Löschwasserversorgung 25

7.6 VERSORGUNGSFLÄCHEN 26
8 UMWELTBELANGE 26
8.1 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER UMWELTPRÜFUNG 26
8.2 KLIMASCHUTZ 27
9 LITERATUR 29

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LAGE DES PLANGEBIETES IN DER GEMEINDE ECKLINGERODE; (QUELLE: THÜRINGEN VIEWER, 01/2026; OHNE MAßSTAB; BEARBEITET JB I LANDSCHAFTSPLANUNG) 7
ABBILDUNG 2: ÜBERSICHT ZU DEN IN DER GEMARKUNG ECKLINGERODE BETRACHTETEN FLÄCHENPOTENZIALEN SOWIE AUSSCHLUSS- UND RESTRIKTIONSKRITERIEN DER GEMEINDE ECKLINGERODE (QUELLE: GEMEINDE ECKLINGERODE: POTENZIALFLÄCHENANALYSE ZU FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN, 2024) 9
ABBILDUNG 3: AUSZUG LEP 2025 (ECKLINGERODE ROT UMRANDET, BEARBEITET VON JB I LANDSCHAFTSPLANUNG) 13
ABBILDUNG 4: AUSZUG REGIONALPLAN NORDTHÜRINGEN 2012 (PLANGEBIET ROT DARGESTELLT, BEARBEITET VON JB I LANDSCHAFTSPLANUNG) 15
ABBILDUNG 5: AUSZUG AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VG LINDENBERG/EICHSFELD MIT GELTUNGSBEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 12 „IM EICHRASEN“ IN GELB 20
ABBILDUNG 6: GEPLANTE . 5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LINDENBERG/EICHSFELD IM BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 12 „IM EICHRASEN“ IN DER GEMEINDE ECKLINGERODE 21
ABBILDUNG 7: GESCHÜTZTE WALD-BIOTOPE IN DER GEMARKUNG ECKLINGERODE (QUELLE: GEOMIS.TH) 23
ABBILDUNG 8: AUSGEWIESENES WASSERSCHUTZGEBIET WSG ECKLINGERODE-SONNENSTEIN ZONE II (GRÜN) UND ZONE III (BLAU) (QUELLE: : GEOMIS.TH) 24

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Abs.	Absatz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsche Industrienorm
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz

evtl.	eventuell
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LRT	Lebensraumtyp
m^2	Quadratmeter
o.g.	oben genannte
RL	Rote Liste
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
SO	Sonstiges Sondergebiet
u.a.	unter anderem
ü NHN	über Normalhöhennull
vB-Plan	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VG	Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	vergleich
z.B.	zum Beispiel

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode sind:

1. **Baugesetzbuch – BauGB** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

2. **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

3. **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

4. **Thüringer Bauordnung** (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 298); letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 54 a neu eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 151).

1 Anlass und Planungserfordernis

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237), welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Im Zuge dieses Gesetzes wurde zugleich das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert, dessen letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) erfolgte.

In diesem Kontext sieht der Ausbaupfad für Photovoltaik einen Zubau von jährlich 22 Gigawatt (GW) bis 2030 vor, so dass im Jahr 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert sein sollen. Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies einer Steigerung des Zubaus von jährlich ca. 15 GW.

Gemäß den Ausführungen in der Drucksache 20/1463 des Deutschen Bundestages vom 19.04.2022 geht die Bundesregierung bei den im EEG 2023 hinterlegten Ausbaumengen von einer gesamten Flächeninanspruchnahme im Jahr 2030 von ca. 60.000 bis 70.000 Hektar aus. Welche Anteile davon auf landwirtschaftliche Flächen sowie auf die verschiedenen PV-Systeme entfallen, lasse sich nicht vorhersehen. (vgl. a.a.O., S. 1 f.)

Bzgl. der Verfügbarkeit von Konversionsflächen informiert die Bundesregierung in der o.g. Drucksache, dass für die Photovoltaik-Nutzung grundsätzlich Flächen im Umfang von ca. 250.000 Hektar zur Verfügung stünden. Nicht alle dieser Flächen seien für den Ausbau der Photovoltaik geeignet. Unter Berücksichtigung entgegenstehender Belange – z.B. Altlasten – könne davon ausgegangen werden, dass ca. 15 bis 25% der Konversionsflächen raumverträglich genutzt werden können. Bei einem nach heutigem technischem Stand im Mittel zu erzielenden Ertrag von einem Megawatt pro Hektar Fläche könne somit bei 15% nutzbarer Konversionsfläche ein Ertrag von ca. 37,5 Gigawatt, bei 25% nutzbarer Konversionsfläche ein Ertrag von ca. 62,5 Gigawatt erzielt werden. (a.a.O., S. 2)

Dieser Zielstellung folgend, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschlossen, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche zu errichten und damit zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen.

Da sich die in Planung befindende Photovoltaik-Freiflächenanlage im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass sich im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorhaben stellende städtebauliche Erfordernisse und Belange, u.a. naturschutzfachliche Belange, ausführlich und hinreichend berücksichtigt werden.

Die Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Datum vom 16.04.1999 und beinhaltet alle Gemeinden. Die rechtswirksame Planzeichnung umfasst neben den

Darstellungen der Ortslagen auch eine Gesamtdarstellung der Gemarkungen (Blatt 1-Teilplan West und Blatt 2-Teilplan Ost). Für die Ortslage Ecklingerode ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 13.12.2024 rechtswirksam.

Da die geplante Nutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet werden kann, ist die 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich, die planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) gem. § 8 Abs. 2 BauGB schaffen soll. In dem in Aufstellung befindenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ werden die Planung und die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Gegenstand der vorliegenden 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Ecklingerode mit einer installierten Leistung von ca. 46.000 kWp im Endausbau. Die gewonnene Solarenergie wird in elektrischen Strom umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist.

2 Inhalt und der Ziele der Planung

Mit einem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) soll die Ausweisung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB erfolgen, aus der sich die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) ableiten lassen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (1999) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht nicht der angestrebten Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage und soll deshalb geändert werden.

Die 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode beinhaltet folgende Ziele/Darstellungen:

- Die bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt.
- Die bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche an der nördlichen Gebietsgrenze des Änderungsbereiches wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt und durch eine vorgelagert dargestellte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gefördert.
- Die bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche im südwestlichen Bereich des Änderungsgebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

- Die südlich an das Änderungsgebiet angrenzende als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Retentionsraum/Uferbereich) dargestellte Fläche wird beibehalten und durch eine vorgelagert dargestellte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gefördert.
- Die bisher als nachrichtliche Übernahme dargestellten Flächen zur Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Zone II und III) werden für den Änderungsbereich nicht übernommen.
- Die als nachrichtliche Übernahme dargestellte Fläche zur Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Zone III) wird südlich des Änderungsbereiches für das Wasserschutzgebiet (WSG 86.0) Zone III Ecklingerode-Sonnenstein ausgewiesen.

Aus dieser Darstellung im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine rechtsverbindliche Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ entwickeln.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode hat eine Flächengröße von ca. 42,4 ha und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“. Die genaueren Festsetzungen betreffend der zulässigen Nutzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen.

3 Verfahren

Die Gemeindevertretung Ecklingerode hat in ihrer Sitzung am 03.05.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ sowie am 26.02.2026 der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode im Parallelverfahren beschlossen.

4 Lage und Größe des Änderungsbereiches

4.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit ihren 7 Orten und einer Gesamtfläche von ca. 68,94 km^2 befindet sich zwischen den Höhenzügen des Ohmgebirges im Südosten und des Zehnsberges im Südwesten sowie der niedersächsisch-thüringischen Landesgrenze im Norden an der südwestlichen Grenze des Freistaates Thüringen. Mit ca. 6.547 Einwohnern[1] und einer geringen Siedlungsdichte ist das Gemeinwesen überwiegend land- und forstwirtschaftlich sowie durch mittelständische Unternehmen geprägt.

[1] Bevölkerung der Gemeinden vom Thüringer Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2024

Der Änderungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode, östlich außerhalb der Ortslage Ecklingerode auf einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen Rundwanderweg *Wehnde-Ecklingerode-Brehme* nördlich und dem Auenwald am Fließgewässer *Ehmecke*, welches angrenzend an der südlichen Änderungsbereichsgrenze fließt (Abbildung 1)

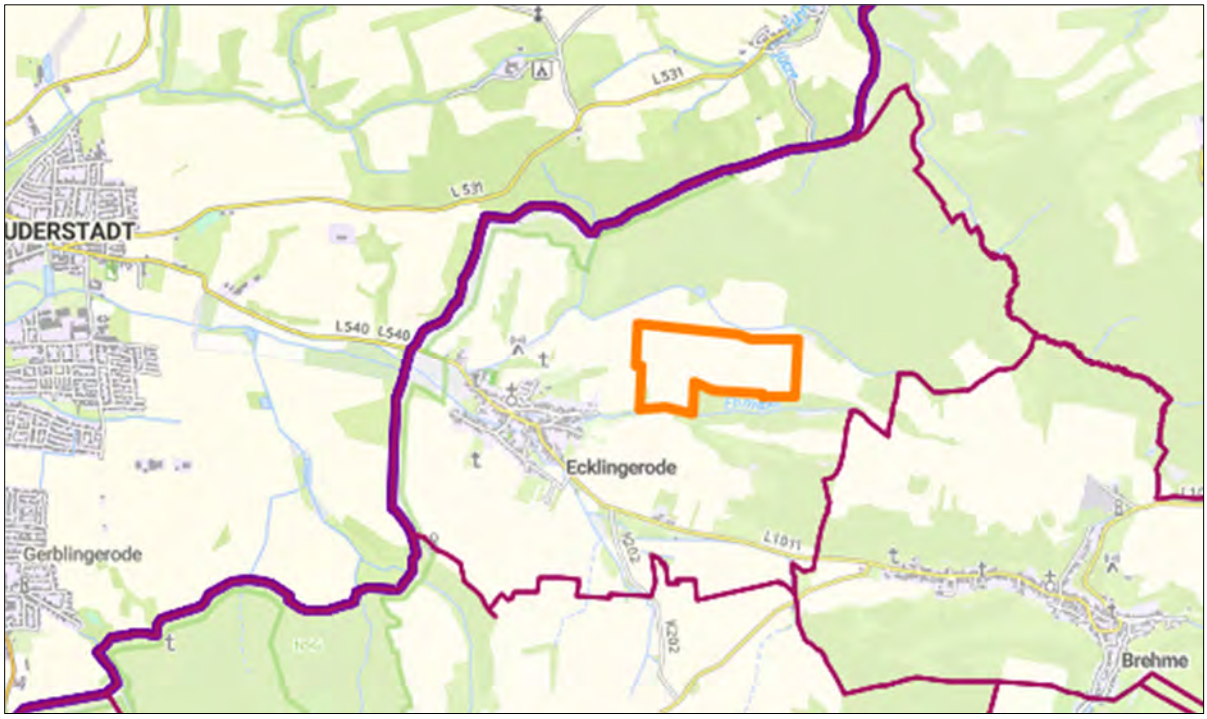


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches in der Gemeinde Ecklingerode; (Quelle: Thüringen Viewer, 01/2026; ohne Maßstab; bearbeitet jb I Landschaftsplanung)

Der Änderungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche und ist weitgehend von landwirtschaftlichen und Waldflächen umgeben. Der Änderungsbereich ist topographisch homogen und wird aktuell als intensive Ackerfläche bewirtschaftet. Südlich schließt sich die öffentliche Zuwegung dem Änderungsbereich an, die auch für die Verkehrserschließung des Änderungsbereiches genutzt werden kann.

Der Änderungsbereich ist durch folgende Nutzungen umgeben:

- im Norden durch Wirtschaftsweg, Feldgehölz und Ackerfläche,
- im Osten durch Ackerfläche,
- im Südosten durch Feldgehölz,
- im Südwesten durch Auenwald am Bach *Ehmecke*
- im Westen durch Ackerfläche.

Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist die Ortschaft Ecklingerode in einer südwestlichen Entfernung von 325 m. Die südöstlich gelegene Ortschaft Brehme ist 1,6 km entfernt.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 42,4 ha, umfasst mehrere Flurstücke der Flur 1 und Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode und befindet sich im Eigentum von mehreren privaten Eigentümern. Die Flächensicherung für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt individuell mit jedem Eigentümer mittels eines Pachtvertrages. Die Kosten der Bauleitplanung und der damit verbunden Gutachten sowie Bau- und Erschließungskosten werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt und durch den Vorhabenträger getragen.

4.2 Begründung der Standortwahl

Die Gemeinde Ecklingerode hat sich im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ und der parallel durchgeführten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Standortwahl für die beabsichtigte Nutzung von Solarenergie im Gemeindegebiet auseinandergesetzt.

Grundlage der Standortentscheidung bildet die „Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Ecklingerode vom Dezember 2024. Im Rahmen dieser Analyse wurde das Gemeindegebiet hinsichtlich seiner grundsätzlichen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Berücksichtigt wurden insbesondere raumordnerische und naturschutzfachliche Belange, bestehende Schutz- und Restriktionskulissen, die Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Nutzung, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sowie technische und tatsächliche Voraussetzungen für die Realisierung.

Bei der Standortuntersuchung wurden insbesondere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Biotope, Natura-2000-Gebiete, Gewässer und Gewässerschutzbereiche, Waldflächen, Siedlungs- und Abstandserfordernisse sowie weitere fachrechtliche und raumordnerische Restriktionen berücksichtigt. Die Potenzialflächenanalyse zeigt, dass das Gemeindegebiet in erheblichem Umfang von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert wird. Ausreichend große und für die beabsichtigte Nutzung geeignete Brach-, Konversions-, Deponie- oder sonstige bereits baulich vorbelastete Flächen stehen innerhalb des Gemeindegebietes nicht zur Verfügung.

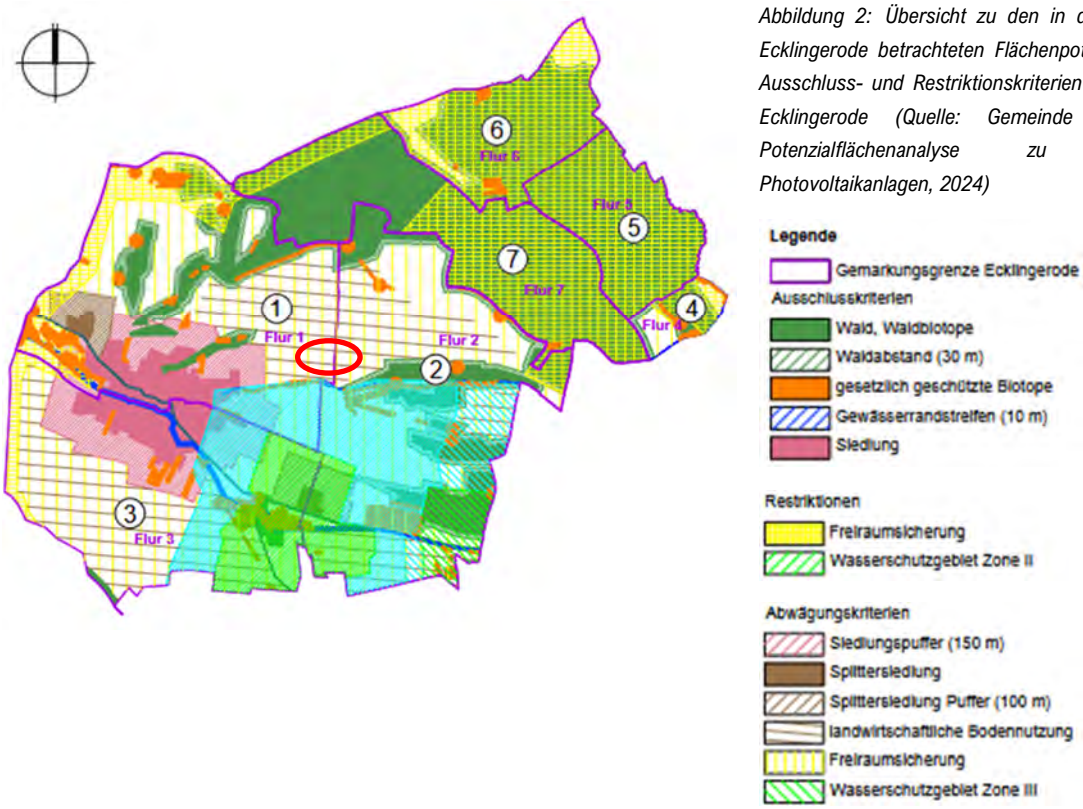


Abbildung 2: Übersicht zu den in der Gemarkung Ecklingerode betrachteten Flächenpotenzialen sowie Ausschluss- und Restriktionskriterien der Gemeinde Ecklingerode (Quelle: Gemeinde Ecklingerode: Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2024)

Im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse wurden mehrere Teilbereiche innerhalb des Gemeindegebietes als grundsätzlich für eine Photovoltaik-Freiflächennutzung geeignet bewertet. Hierzu gehören der südöstliche und nordwestliche Bereich der Fläche 1, der westliche Bereich der Fläche 2 zwischen den Fließgewässern Ehmecke und Brehme, der südliche Bereich der Fläche 2 unterhalb der Brehme sowie der südliche Bereich der Fläche 3 außerhalb des Siedlungspuffers.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb dieser grundsätzlich geeigneten Potenzialkulisse. Die Standortwahl beruht auf einer Gesamtbetrachtung der fachlichen Standorteignung, der bestehenden Restriktionen sowie der tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des konkreten Vorhabens.

Für seine Auswahl sprechen in der Gesamtbetrachtung insbesondere:

- die Lage außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten sowie die Vermeidung einer unmittelbaren Inanspruchnahme hochwertiger Biotop-, Gewässer-, Wald- und Gehölzstrukturen,
- die räumliche Trennung von der geschlossenen Wohnbebauung,
- die grundsätzliche Möglichkeit einer verkehrlichen Erschließung; deren konkrete Ausgestaltung und rechtliche Sicherung erfolgt auf Ebene der Vorhabenumsetzung,
- die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz,
- die tatsächliche Verfügbarkeit der für das Vorhaben benötigten Grundstücksflächen,
- die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes,

- die überwiegend mittlere natürliche Ertragsfähigkeit der Böden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von ca. 46,
- die aufgrund der topografischen Verhältnisse und vorhandenen Gehölzstrukturen begrenzte Fernwirkung sowie
- das vergleichsweise geringe Konfliktpotenzial gegenüber Wohn- und Erholungsnutzungen.

Der Änderungsbereich wird durch die im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“, Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „zwischen Ecklingerode und Brehme“ sowie Tourismus und Erholung „Eichsfeld“ überlagert bzw. teilweise überlagert. Diese regionalplanerischen Festlegungen stellen keine Ausschlusskriterien für die beabsichtigte Nutzung dar, verleihen den jeweils geschützten Belangen jedoch ein besonderes Gewicht in der Abwägung. Die standortbezogene Auseinandersetzung mit diesen Belangen und ihre Gewichtung gegenüber der beabsichtigten Nutzung erfolgt im Kapitel der Begründung.

Der Gemeinde ist insbesondere bewusst, dass mit der Umsetzung der Planung die bisherige intensive ackerbauliche Nutzung der unmittelbar beanspruchten Flächen für die Dauer des Vorhabens weitgehend entfällt. Die Belange der Landwirtschaft wurden daher bereits bei der Standortwahl berücksichtigt. Eine großflächige dauerhafte Bodenversiegelung wird jedoch nicht vorbereitet. Die Flächen werden während der Nutzungsdauer überwiegend dauerhaft begrünt und extensiv gepflegt. Wesentliche natürliche Bodenfunktionen bleiben erhalten. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung und vollständigem Rückbau der technischen Anlagen ist grundsätzlich eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

Auch die Belange von Natur und Landschaft wurden in die Standortentscheidung einbezogen. Die südlich angrenzenden wertgebenden Strukturen der *Ehmecke* einschließlich des Auenwaldes sowie weitere vorhandene Gehölz- und Biotopstrukturen werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die festgestellten Konflikte durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden können.

Für die Standortwahl wurden zudem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion berücksichtigt. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine bedeutsamen touristischen Einrichtungen oder Erholungsschwerpunkte. Der nördlich verlaufende Rundwanderweg Wehnde–Ecklingerode–Brehme bleibt erhalten. Aufgrund der topografischen Verhältnisse, vorhandener Gehölzstrukturen und der vorgesehenen landschaftlichen Einbindung bleiben die visuellen Auswirkungen räumlich begrenzt.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 42,4 ha. Der konkrete Flächenumfang ergibt sich aus den innerhalb der grundsätzlich geeigneten Potenzialkulisse für die Umsetzung des Vorhabens tatsächlich verfügbaren Grundstücksflächen. Die Flächenverfügbarkeit stellt neben der fachlichen Standorteignung einen wesentlichen tatsächlichen Faktor für die Realisierbarkeit des Vorhabens dar. Eine darüber

hinausgehende Inanspruchnahme weiterer Flächen ist für das konkrete Vorhaben weder erforderlich noch vorgesehen.

Die Potenzialflächenanalyse zeigt zugleich, dass auch die weiteren grundsätzlich geeigneten Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes unterschiedlichen Raum- und Umweltrestriktionen unterliegen. Eine vollständig konfliktfreie Standortalternative besteht nicht. Für das konkrete Vorhaben wurden keine verfügbaren Standortalternativen festgestellt, die eine vergleichbare Flächengröße und grundsätzliche Eignung aufweisen und zugleich hinsichtlich der maßgeblichen Raum- und Umweltbelange deutlich konfliktärmer zu bewerten wären.

Die Wahl des Änderungsbereiches und dessen räumlicher Umfang beruhen damit auf einer nachvollziehbaren Gesamtbetrachtung der Potenzialflächenanalyse, der fachlichen Standorteignung, der bestehenden Raum- und Umweltrestriktionen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit. Unter Berücksichtigung dieser Belange wird der gewählte Standort für die mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung als geeignet bewertet.

4.3 Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse im Änderungsbereich

Das Fließgewässer *Ehmecke* (Gewässer II. Ordnung, GKZ 48824242) grenzt südlich an das Untersuchungsgebiet und verläuft von horizontal von Ost nach West, beginnend mit der Quelle in 1,0 km Entfernung. Die Gewässerachse ist bis zu 3 m breit.

Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes (WSG). Südlich des Änderungsbereiches, unterhalb des Fließgewässers *Ehmecke* grenzt das festgesetzte WSG Ecklingerode-Sonnenstein mit der Schutzzone III an.

Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt in Ecklingerode bei ca. 23-35 m unter Gelände in 224-244 m ü NHN. Für das Untersuchungsgebiet selbst sind keine Aufschlüsse vorhanden[2].

Das Grundwasser ist aufgrund fehlender bindiger Deckschichten gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nur sehr gering geschützt.

Zum Aktuellen Zeitpunkt liegen keine Untersuchungen zum Eigenhochwasser des Fließgewässers *Ehmecke* vor. Daher kann en Grundwasserwiederanstieg im Bachlauf nicht ausgeschlossen werden.

Die geschilderten Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse im Änderungsbereich stehen der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung nicht entgegen. Die benannten Sachverhalte sind jedoch in den nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan, Genehmigungsplanung) weiterhin zu verfolgen.

Bodenversiegelungen werden nur sehr kleinflächig und punktuell verteilt im Änderungsbereich vorkommen. Auf diese Flächen auftreffendes Niederschlagswasser kann, wie von den Solarmodulen, ungehindert abfließen und auf den benachbarten, unversiegelten Flächen versickern. Verunreinigungen durch Kraft- oder Schmierstoffe werden (Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden) vermieden.

[2] https://antares.thueringen.de; online abgerufen am 23.04.2024

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich nachteilig auf das Schutzgut auswirken könnten, können ausgeschlossen werden.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

Im südlichen Bereich des Flurstückes 8/2 der Gemarkung Ecklingerode, Flur 2, befindet sich die im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 01775 erfasste altlastverdächtige Fläche „Ecklingerode-Ost“. Die Fläche wurde Anfang der 1990er Jahre als Altablagerung in das THALIS aufgenommen.

Nach den vorliegenden historischen Erkenntnissen wurde der betreffende Bereich bis ca. 1960 für Ablagerungen genutzt und anschließend eingeebnet und überackert. Auf historischen Luftbildern ist die Fläche bereits seit mehreren Jahrzehnten als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche erkennbar.

Zur weiteren Klärung des Altlastenverdachtes wurde im Mai 2026 eine fachgutachterliche Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung bestätigt im betreffenden Bereich Hinweise auf eine frühere Abgrabung bzw. Verfüllung. Die räumliche Lage der festgestellten Auffälligkeiten wurde im Rahmen der Untersuchung konkretisiert und dokumentiert.

Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die der mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. Die bekannte Altlastenverdachtsfläche ist jedoch bei der weiteren Planung und insbesondere bei Eingriffen in den Boden zu berücksichtigen.

Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ werden daher Maßnahmen zum vorsorgenden Boden- und Altlastenschutz berücksichtigt. Eingriffe in den Boden sind fachgerecht zu begleiten. Hierzu ist insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Werden im Zuge der Bauarbeiten bislang unbekannte Ablagerungen, Bodenverunreinigungen oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten im betreffenden Bereich einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde einzubeziehen. Der weitere Umgang mit auffälligem Bodenmaterial ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ist die Altlastenverdachtsfläche mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar. Weitergehende Anforderungen an den Boden- und Altlastenschutz sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu beachten.

5 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der

Gemeinde Ecklingerode ergeben sich die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung aus den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) sowie des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT 2012) bzw. Regionalplan Nordthüringen, Entwurf (RP-NT Entwurf 2018).

5.1 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)

Thüringen im Wandel, geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 06.08.2024 (LEP 2025, GVBl 13/2012 vom 21.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024, GVBl 6/2024)

Die Erste Änderung des LEP 2025 wurde am 09.07.2024 durch die Thüringer Landesregierung beschlossen und trat am 31.08.2024 in Kraft (vgl. GVBl. 12/2024 vom 30.08.2024).

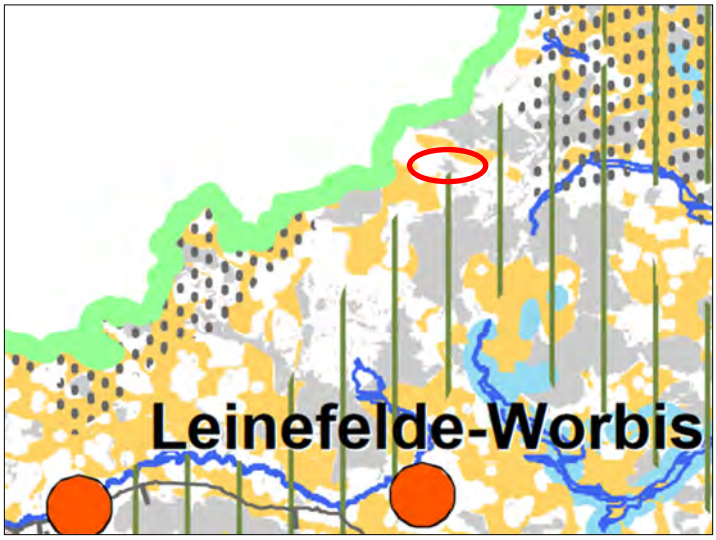


Abbildung 3: Auszug LEP 2025 (Ecklingerode rot umrandet, bearbeitet von jb I Landschaftsplanung)

Die Gemeinde Ecklingerode befindet sich nordöstlich vom Grundzentrum Teistungen zum Mittelzentrum Leinefelde-Worbis, gehört zum „Ohmgebirge“ (Karte 1,2) und liegt im Naturraum „Nordthüringer Buntsandsteinland“.

Im Abschnitt 5.2 Energie wird in den Leitvorstellungen der Ersten Änderung des LEP 2025 festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. a.a.O., S. 93). Als Erfordernis der Raumordnung formuliert das LEP 2025 im Grundsatz 5.2.1 die Empfehlung, dass *„**dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten** […] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen besonderes Gewicht beigemessen werden“* solle (a.a.O., S. 95, Hervorhebung im Original).

Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll *„die Errichtung **großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie** auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete genutzt werden“* (a.a.O., S. 100, Hervorhebungen im Original).

In Punkt 6 der Leitvorstellungen heißt es: ***„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die***

weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“ (a.a.O., S. 93, Hervorhebung im Original)

In seinen Erläuterungen zum Hintergrund der formulierten Leitvorstellungen bezieht sich die Erste Änderung des LEP 2025 auf den § 2 EEG 2023, wonach die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend formuliert wird: *„Um in Thüringen das Ziel für den Ausbau der Solarenergie zu erreichen, müssen bis 2030 rund 4.140 MW zugebaut werden.“* (a.a.O., S. 94)

In diesem Zusammenhang weist die Erste Änderung des LEP 2025 auf das besonders hohe Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Abwägung hin. Unter Bezugnahme auf den § 2 Satz 2 EEG 2021 seien die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. *„Öffentliche Interessen können … den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn* sie *mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. […] Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Klimagesetz ist es Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können.“* (a.a.O. S. 94)

Des Weiteren als Freiraum Landwirtschaft (Karte 10 – Freiraum) gekennzeichnet. Entsprechend Grundsatz G 6.2.2 LEP 2025 soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

5.2 Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) bzw. Regionalplan Nordthüringen, Entwurf (RP-NT Entwurf 2018)

Gemäß Raumnutzungskarte (Westteil) **des Regionalplanes Nordthüringen 2012** überplant das Vorhaben Flächen für:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Eichsfeld“
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“
- Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „Gebiet zwischen Ecklingerode und Brehme“

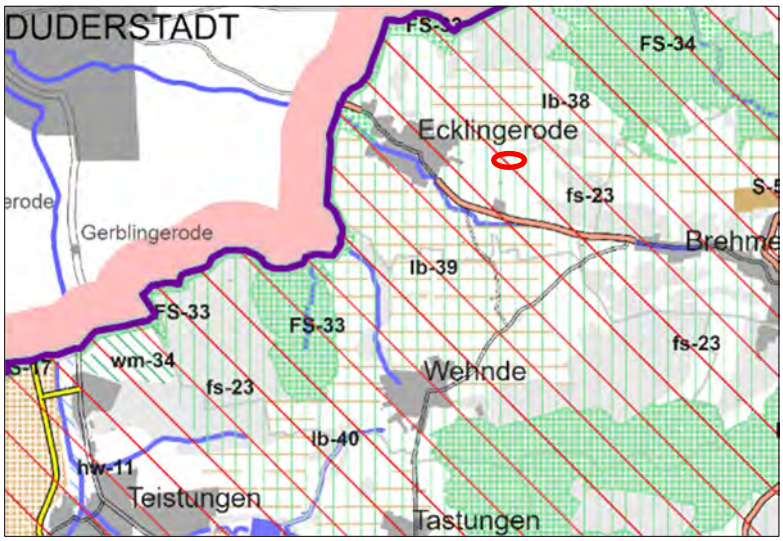


Abbildung 4: Auszug Regionalplan Nordthüringen 2012 (Änderungsbereich rot dargestellt, bearbeitet von jb I Landschaftsplanung)

Auseinandersetzung mit Vorgaben der Raumordnung:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb bzw. teilweise innerhalb mehrerer im Regionalplan Nordthüringen 2012 festgelegter Vorbehaltsgebiete. Vorbehaltsgebiete stellen keine Ausschlussgebiete für konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen dar. Den jeweils gesicherten Funktionen und Nutzungen ist jedoch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Gemeinde hat sich daher mit den betroffenen regionalplanerischen Belangen des Tourismus und der Erholung, der Freiraumsicherung sowie der landwirtschaftlichen Bodennutzung standortbezogen auseinandergesetzt.

Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Eichsfeld“ – G 4-19 und G 4-20 RP-NT

Gemäß Grundsatz G 4-19 RP-NT soll in den zeichnerisch bestimmten Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ergänzend soll gemäß Grundsatz G 4-20 RP-NT im Vorbehaltsgebiet „Eichsfeld“ unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifik, der infrastrukturellen Voraussetzungen sowie der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden.

Der Änderungsbereich besitzt selbst keine hervorgehobene touristische oder landschaftsgebundene Erholungsfunktion. Die Flächen werden gegenwärtig überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Touristische Einrichtungen oder regional bedeutsame Erholungsinfrastrukturen befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches nicht.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Rundwanderweg „Wehnde–Ecklingerode–Brehme“. Dessen Erholungsfunktion wurde bei der Planung berücksichtigt. Auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden gegenüber dem Wanderweg Abstands- und Grünstrukturen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen. Aufgrund des Abstandes, der vorhandenen und geplanten Gehölzstrukturen sowie der

topografischen Verhältnisse bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftserleben räumlich begrenzt.

Regional oder überregional bedeutsame touristische Einrichtungen und Entwicklungsschwerpunkte werden durch die Planung weder in Anspruch genommen noch in ihrer Funktion beeinträchtigt. Auch die kulturhistorischen und touristischen Potenziale des Eichsfeldes werden durch die räumlich begrenzte Änderung nicht wesentlich berührt.

Dem Belang Tourismus und Erholung wurde damit das nach G 4-19 und G 4-20 RP-NT erforderliche besondere Gewicht beigemessen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für das Vorbehaltsgebiet maßgeblichen Funktionen ist nicht zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“ – G 4-5 RP-NT

Der Änderungsbereich überlagert teilweise das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“. Gemäß Grundsatz G 4-5 RP-NT soll in den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Planung führt zu einer technischen Überprägung eines bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraumes. Dieser Belang wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Der Änderungsbereich liegt jedoch innerhalb eines bereits durch intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägten Landschaftsraumes. Eine Zersiedlung oder die Entwicklung neuer Siedlungsansätze wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Die für das Vorbehaltsgebiet maßgeblichen Freiraumfunktionen bleiben weitgehend erhalten. Eine flächendeckende Bodenversiegelung ist nicht vorgesehen. Die Bodenfunktionen sowie die Versickerungsfähigkeit bleiben auf dem überwiegenden Teil der Fläche erhalten. Die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen werden während der Nutzungsdauer überwiegend dauerhaft begrünt und extensiv gepflegt. Der Verzicht auf eine intensive Bodenbearbeitung sowie auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel führt insbesondere hinsichtlich Erosionsschutz, Bodenruhe und Habitatangebot zu einer Entlastung gegenüber der bisherigen Nutzung.

Hochwertige Biotop- und Gehölzstrukturen, insbesondere die südlich angrenzenden Strukturen der *Ehmecke* und des Auenwaldes, werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung ergeben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Freiraumfunktionen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung kann nicht vollständig vermieden werden. Aufgrund der Reliefverhältnisse, vorhandener Gehölzkulissen sowie der vorgesehenen landschaftlichen Einbindung bleibt die Fernwirkung jedoch begrenzt. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung können die technischen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen wieder einer anderen Freiraumnutzung zugeführt werden.

Im Rahmen der Standortpotenzialanalyse wurden alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes untersucht. Ausreichend große und verfügbare Brach-, Konversions- oder sonstige bereits baulich vorbelastete Flächen stehen nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen und Standortbedingungen wurde der Änderungsbereich als für die beabsichtigte Nutzung geeigneter Standort ermittelt.

Dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und seinen Funktionen wurde damit in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen. Die verbleibende zeitlich begrenzte technische Inanspruchnahme des Freiraumes wird unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen und der Reversibilität der Nutzung als vertretbar bewertet.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „zwischen Ecklingerode und Brehme“ – G 4-12 RP-NT

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 42,4 ha liegt vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „zwischen Ecklingerode und Brehme“. Gemäß Grundsatz G 4-12 RP-NT soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die betroffenen Flächen werden gegenwärtig intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und gehören zum Ackerlandfeldblock AL44274Z09. Der Gemeinde Ecklingerode ist bewusst, dass mit Umsetzung der Planung die bisherige ackerbauliche Nutzung der unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen für die Dauer des Vorhabens weitgehend entfällt. Damit ist eine tatsächliche Betroffenheit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden. Dieser Belang wird mit dem ihm aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet zukommenden besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Für die Standortentscheidung ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Gemeinde Ecklingerode vollständig innerhalb der Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete befindet und die betroffenen Böden keine herausgehobene natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen. Die durchschnittliche Bodenzahl beträgt im Änderungsbereich etwa 46. Der Bodenfunktionserfüllungsgrad wird überwiegend als gering bis mittel bewertet.

Die Flächen werden durch die Planung zudem nicht dauerhaft einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Nach Beendigung der Nutzung und Rückbau der technischen Anlagen kann grundsätzlich wieder eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen. Während der Nutzungsdauer wird die bisherige intensive Ackernutzung überwiegend durch eine extensive, dauerhafte Vegetationsbedeckung ersetzt. Dadurch bleiben wesentliche natürliche Bodenfunktionen erhalten und können insbesondere hinsichtlich Erosionsschutz, Bodenstruktur und Reduzierung stofflicher Einträge entlastet werden.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden darüber hinaus im Rahmen der Standortpotenzialanalyse berücksichtigt. Innerhalb des Gemeindegebietes stehen keine ausreichend großen, verfügbaren und hinsichtlich der übrigen Raum- und Umweltbelange

deutlich konfliktärmeren Alternativflächen zur Verfügung. Die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes führt daher nicht bereits für sich zu einem Ausschluss der Planung.

Die Gemeinde Ecklingerode verkennt dabei nicht, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien während der Nutzungsdauer mit der bisherigen ackerbaulichen Nutzung konkurriert. Nach Abwägung der landwirtschaftlichen Belange mit den für die Standortwahl sprechenden Gesichtspunkten sowie dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien wird die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme jedoch als vertretbar bewertet.

Gesamtbewertung der regionalplanerischen Belange

Die Lage des Änderungsbereiches innerhalb mehrerer Vorbehaltsgebiete wurde bei der Standortentscheidung und im Rahmen der Umweltprüfung ausdrücklich berücksichtigt. Die durch G 4-5, G 4-12 sowie G 4-19 und G 4-20 RP-NT geschützten Funktionen werden durch die Planung teilweise berührt, jedoch nicht in einer Weise beeinträchtigt, die der beabsichtigten Nutzung grundsätzlich entgegensteht.

Bei der Abwägung ist zugleich das erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dieses gesetzlich vorgegebene Gewicht ist auch bei der bauleitplanerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Für den gewählten Standort sprechen insbesondere das Ergebnis der Standortpotenzialanalyse, das Fehlen ausreichend großer und geeigneter konfliktärmerer Alternativflächen innerhalb des Gemeindegebietes, die geringe dauerhafte Bodenversiegelung, die Möglichkeit des vollständigen Rückbaus sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die Gemeinde Ecklingerode kommt daher nach Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Belange zu dem Ergebnis, dass den Funktionen der betroffenen Vorbehaltsgebiete das regionalplanerisch geforderte besondere Gewicht beigemessen wurde, diese Belange jedoch gegenüber den für die Planung sprechenden öffentlichen und städtebaulichen Belangen nicht überwiegen.

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ stehen die genannten Grundsätze des Regionalplanes Nordthüringen 2012 daher nicht entgegen.

5.3 sonstige Planungen

5.3.1 Landschaftsplan (1990)

Für die Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode ist der Landschaftsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld aus den 1990er Jahren nicht mehr maßgebend und richtungsweisend.

5.3.2 Thüringer Klimagesetz (2018)

Als erstes der neuen Bundesländer hat Thüringen bereits am 14.12.2018 mit Beschluss des Landtages ein Klimagesetz (ThürKlimaG) mit einem konkreten Rahmen für klimafreundliches Handeln und

verbindliche Treibhausgasminderungsziele sowie Anforderungen an die zukünftige Energieversorgung im Freistaat verabschiedet. Der Ausstoß von Treibhausgasen ist bis 2050 schrittweise, um bis zu 95 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken. Thüringen soll bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf vollständig in der Gesamtenergiebilanz durch einen Mix aus Erneuerbaren Energien decken[3].

Um diese Zielwerte zu erreichen, muss der PV-Ausbau über die Konversionsflächen hinausgehen und auch die landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich einbeziehen.

6 Inhalte der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode

6.1 Bauflächen

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit dem Stand von 1999. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und grenzt südlich unmittelbar an bestehende Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen (vgl. Abbildung 5).

Im westlichen Bereich grenzt südlich eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft den Änderungsbereich, es handelt sich um das Fließgewässer *Ehmecke* sowie eine weitere Maßnahmenfläche für einen Retentionsraum/Uferbereich.

Für die vorliegende Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ der Gemeinde Ecklingerode weist der Landkreis Eichsfeld in seiner im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Stellungnahme vom 17.01.2025 auf die Altablagerung „Ecklingerode-Ost“ hin. Diese wurde Anfang der 1990er Jahre angelegt und als altlastverdächtige Fläche (ALVF) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 01775 erfasst. Die Altablagerung „Ecklingerode-Ost“ (Kz. 01775) wird nun zutreffend dem Flurstück 8/2, Flur 2, Gemarkung Ecklingerode zugeordnet. Die tatsächliche Lage der Fläche weicht in westlicher Richtung von der Darstellung im Flächennutzungsplan von 1999 ab.

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft – Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



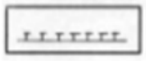
Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft/Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

[3] Gemeinsam für gutes Klima - Das Thüringer Klimagesetz. https://umwelt.thueringen.de/themen/klima/klimagesetz aufgerufen am 29.05.2020



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



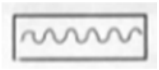
Retentionsraum/Uferbereich

Kennzeichnung (§ 5 Abs. 3 BauGB)



Altlastenverdachtsfläche

Nachrichtliche Übernahme zur



Umgrenzung von Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen



Zone III

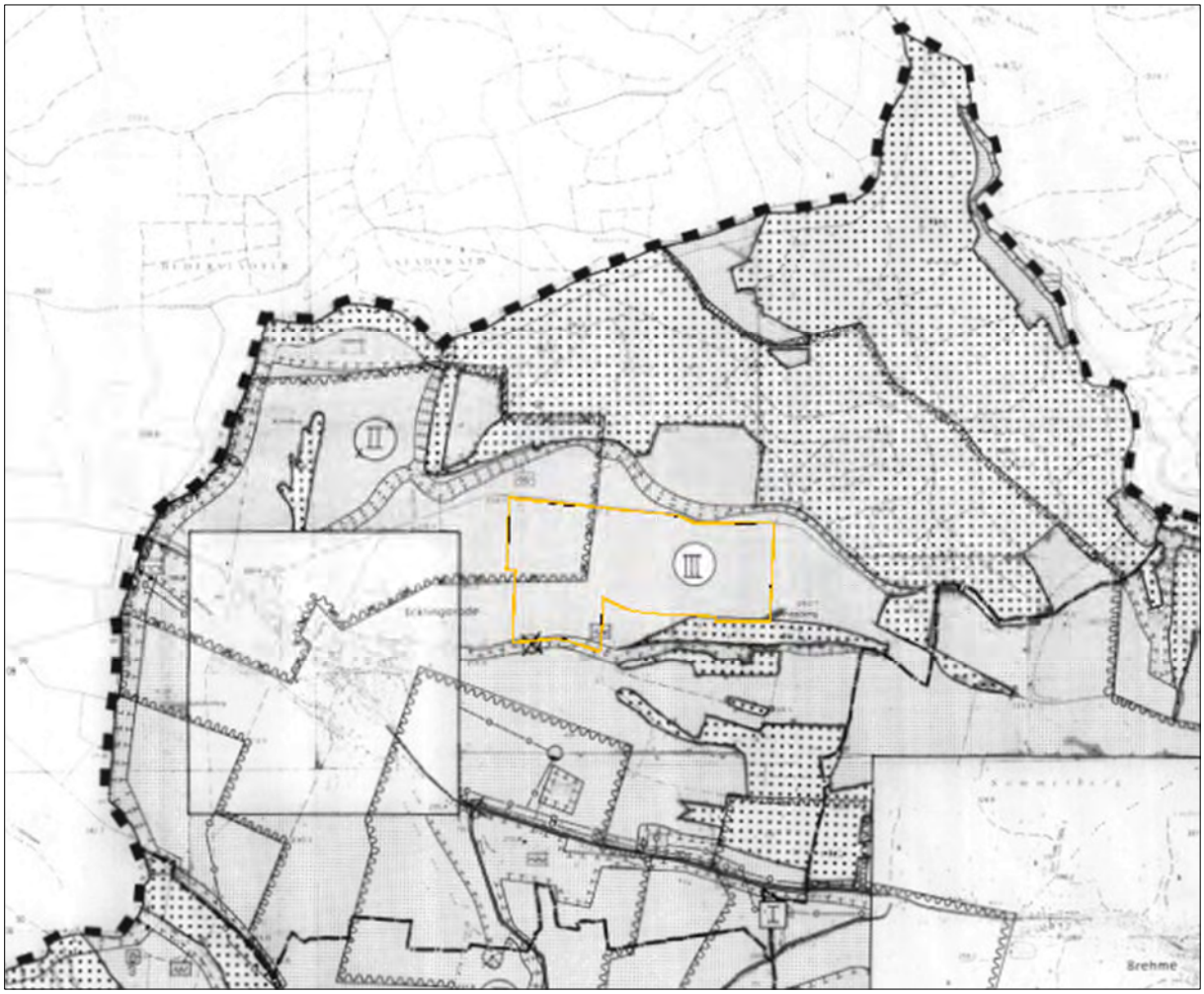


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in gelb

Die 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode erfolgt

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB und sieht eine Darstellung der aktuellen Fläche für Landwirtschaft zum größeren Teil als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vor (vgl. Abbildung 6). Aus dieser Darstellung des Flächennutzungsplanes kann im Parallelverfahren eine Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im vorhabenbezogenen Nr. 12 Bebauungsplan „Im Eichrasen“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entwickelt werden.

Nach Ende der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden alle baulichen Anlagen zurückgebaut, als Folgenutzung gilt wieder die ursprüngliche Fläche für Landwirtschaft.

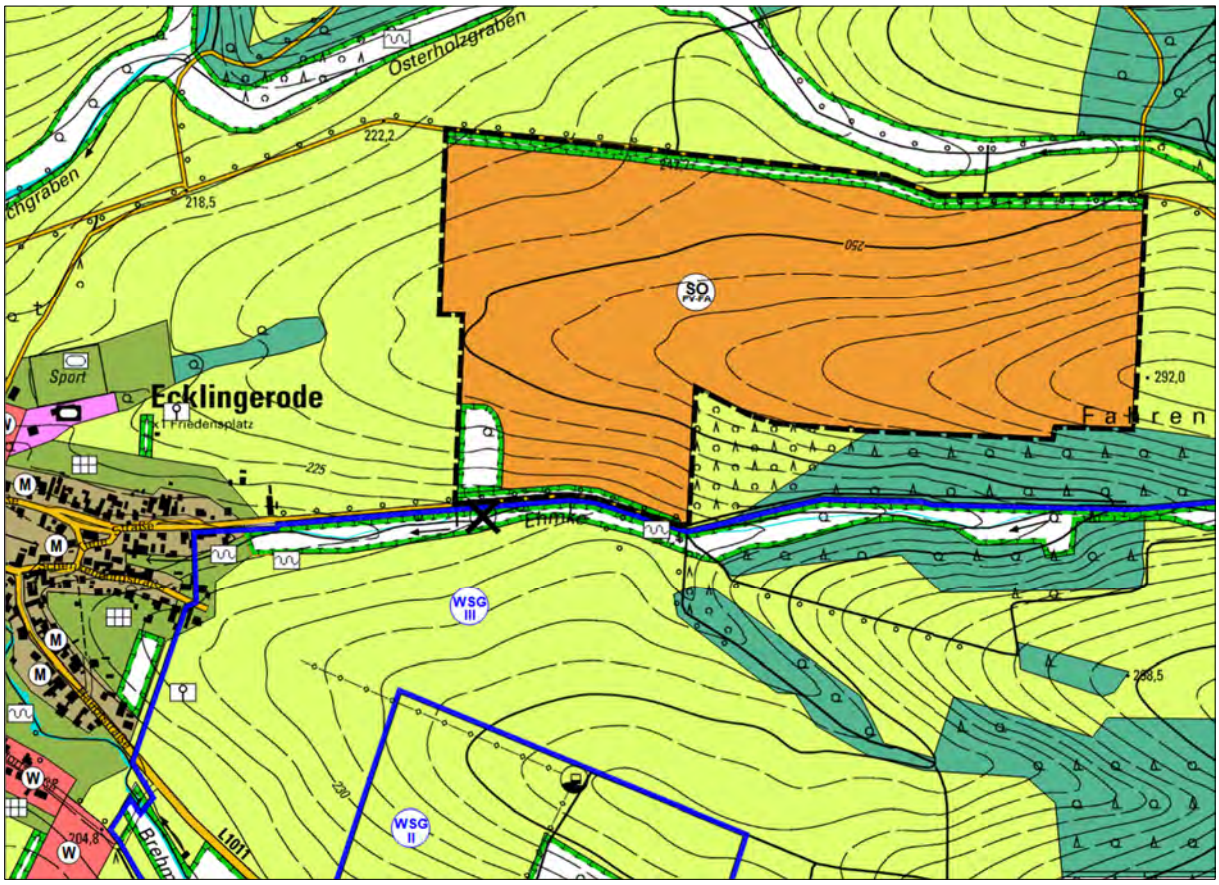


Abbildung 6: Geplante . 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode

Planzeichenerklärung

Darstellungen gemäß der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonderbaufläche,



Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Wasserschutzgebiet - festgesetzt - Schutzzone II



Wasserschutzgebiet - festgesetzt - Schutzzone III

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaf

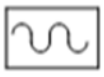


Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Retensionsraum/Uferbereich

Sonstige Planzeichen



Altlastenverdachtsfläche

6.2 Waldflächen

Am südlichen Randbereich des Änderungsbereiches gibt es eine kleinere angrenzende Waldfläche nach dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG).

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches vor allem im nördlichen und südlichen Randbereich der Ackerfläche vereinzelte Gehölze.

Einen Überblick über Waldflächen nach ThürWaldG gibt nachfolgende Abbildung.

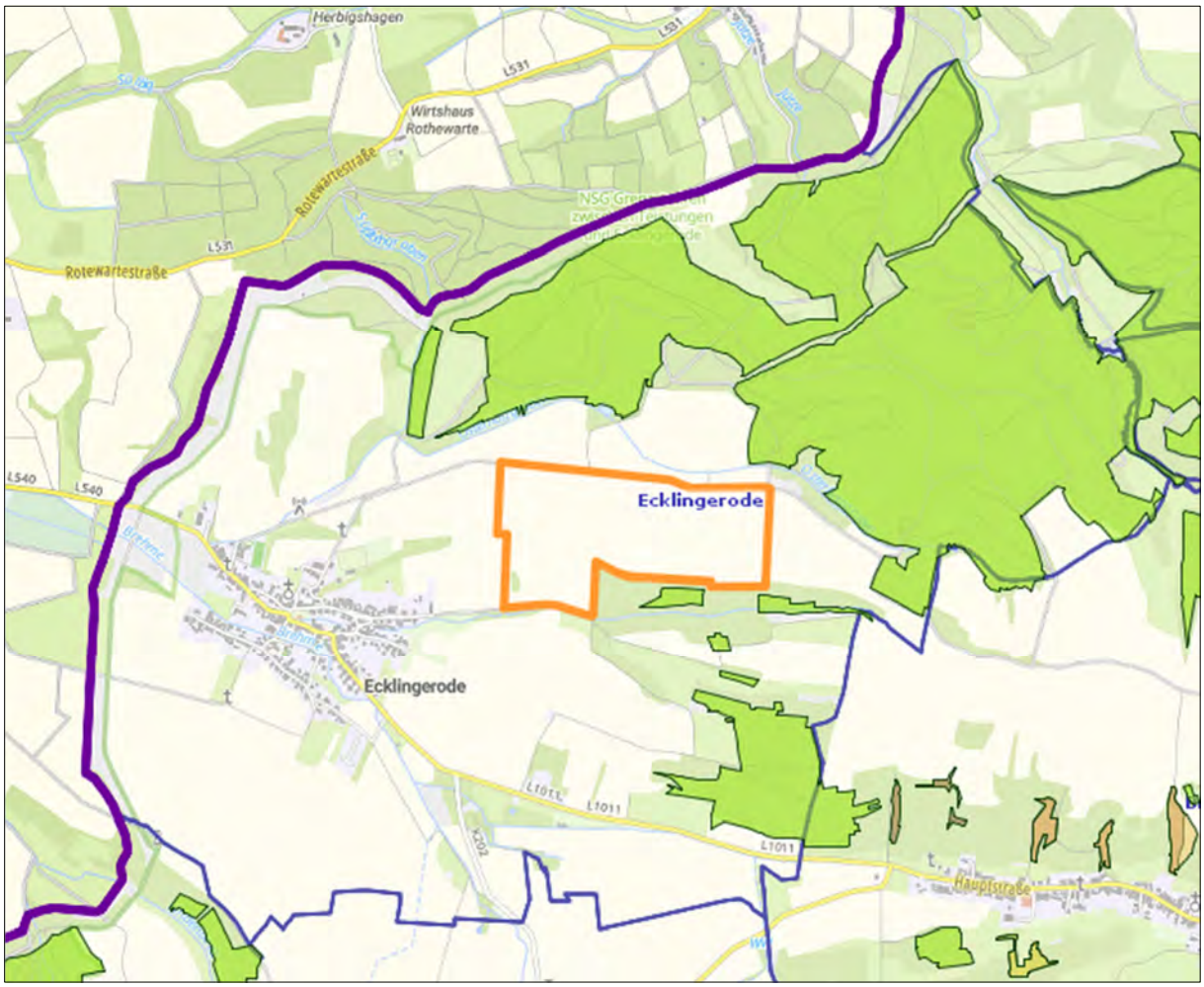


Abbildung 7: geschützte Wald-Biotope in der Gemarkung Ecklingerode (Quelle: GeoMIS.Th)

Südlich angrenzend Hochproduktive Wälder gemäß § 5 ThürWaldG

Der außerhalb des Änderungsbereiches vorhandene Waldbestand (sowohl auf Grundlage der Forstgrundkarte als auch auf Basis der Biotoptypkartierung) wird nicht überplant und ist in der Planzeichnung nachrichtlich als „Fläche für Wald“ dargestellt.

Für die Bebauung innerhalb der Sonderbaufläche wurde auf der Ebene des Bebauungsplans der einzuhaltende Waldabstand sowie die Gehölzfläche im Uferbereich des Fließgewässers *Ehmecke* mit Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert.

6.3 Wasserschutzflächen

Für die vorliegende Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ der Gemeinde Ecklingerode bestätigt der Landkreis Eichsfeld in seiner im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

eingereichten Stellungnahme vom 17.01.2025 zum Belang Wasserwirtschaft, dass der Änderungsbereich nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes (WSG) ist.

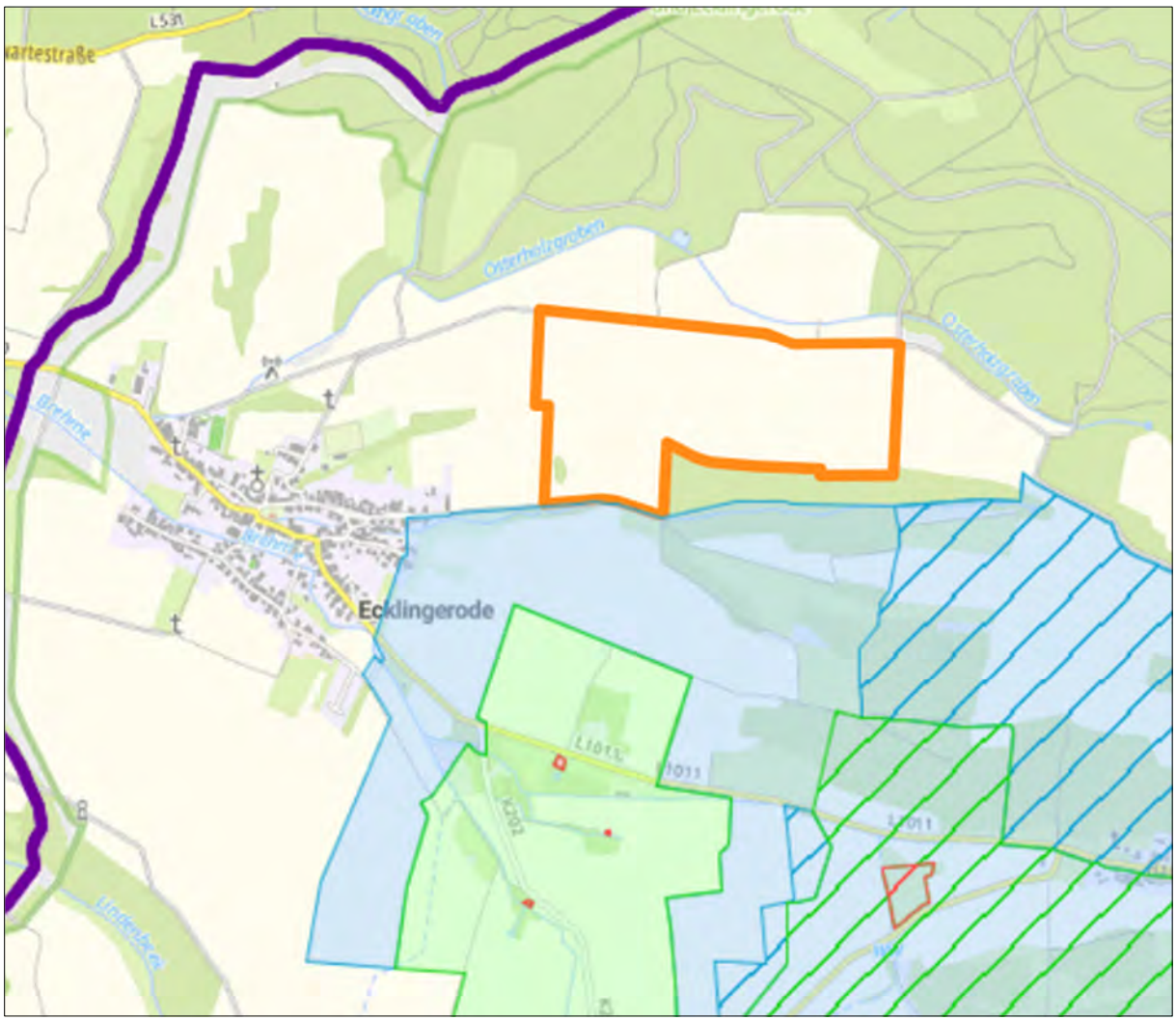


Abbildung 8: ausgewiesenes Wasserschutzgebiet WSG Ecklingerode-Sonnenstein Zone II (grün) und Zone III (blau) (Quelle: : GeoMIS.Th)

Südlich außerhalb des Änderungsbereiches, unterhalb des Fließgewässers *Ehmecke* grenzt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Ecklingerode-Sonnenstein mit der Schutzzone III an. Es erfolgt eine Richtigstellung der nachrichtlichen Übernahme im Änderungsbereich.

7 Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Anbindung erfolgt über einen von Ecklingerode in Fortführung der Tiefen Straße an der Südseite des Änderungsbereiches entlangführenden landwirtschaftlichen Weg.

Die o.a. Erschließung dient während der Bauphase zur Ein- und Ausfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge. Zur Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie zur Nutzung durch die Feuerwehr im Brandfall werden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches genutzt.

7.2 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Für das geplante Vorhaben ist keine Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung erforderlich.

Schmutzwasser sowie Abfall fallen durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht an. In der Bauphase bzw. bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt. Eine Versorgung mit Energie ist ebenfalls nicht erforderlich.

7.3 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist grundsätzlich am Ort seines Anfalls beziehungsweise im unmittelbar angrenzenden Bereich der Photovoltaik-Module sowie der Trafostationen über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es lediglich zu einer geringen Versiegelung der Fläche. Die Gründung der Modultische erfolgt mittels Rammpfosten ohne Einbetonierung. Die einzelnen Photovoltaik-Module werden auf Modultischen befestigt und in Reihen angeordnet, sodass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten bleibt.

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser läuft an der unteren Modulkante sowie seitlich ab und versickert unmittelbar im Untergrund. Aufgrund der durchgehenden Unterpflanzung unterhalb der Photovoltaik-Module wird das abfließende Niederschlagswasser rasch und vollständig am Ort des Anfalls vom Boden aufgenommen. Eine bewertungsrelevante Veränderung der Grundwasserneubildung ist daher nicht zu erwarten.

Eine Verstärkung des oberflächigen Abflusses von Niederschlagswasser ist nicht zu erwarten.

Die Herstellung einer technischen Regenwasserableitung ist folglich nicht erforderlich.

7.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Der durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage produzierte Strom kann das öffentliche Netz eingespeist werden. Der mögliche Einspeisepunkt befindet sich im näheren Umfeld des Änderungsbereiches.

7.5 Löschwasserversorgung

Die Photovoltaik-Module bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass hier keine bzw. sehr geringe Brandgefahr besteht, dasselbe gilt für die geplanten Batteriespeicher-Anlagen, Wechselrichter und Trafostationen. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich weitläufig an Wald grenzt, wird auf der Ebene des Bebauungsplans zur Vorbeugung des Waldbrandes die Baugrenze für das Sonstige Sondergebiet mit einem mindestens 10 m Abstand von der Flurstücksgrenze festgesetzt.

Der Brandschutz einschließlich der Versorgung mit Löschmitteln wird im nachgelagerten Gestattungsverfahren gesichert. Die Anlage von Zufahrten, Wendekreise und Stellflächen für die Feuerwehr erfolgt gemäß DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

7.6 Versorgungsflächen

Die Errichtung der Photovoltaik-Module bedingt die Verlegung von innerhalb des Änderungsbereiches teilweise oberirdisch und teilweise unterirdisch verlegten Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Photovoltaik-Module und der im Änderungsbereich vorgesehenen Energie-Speicher steht.

Im Änderungsbereich der 5. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode befinden sich kein Leitungsbestand.

8 Umweltbelange

8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung dokumentiert.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untersucht und bewertet. Die Untersuchungstiefe entspricht der vorbereitenden Ebene der Flächennutzungsplanung und berücksichtigt die zum Planungsstand vorliegenden Fachinformationen.

Grundlage der Bestandsaufnahme bilden neben den verfügbaren Fach- und Umweltdaten insbesondere die im Jahr 2024 für den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ durchgeführten faunistischen und floristischen Erhebungen. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere zum Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung, wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Der Änderungsbereich wird gegenwärtig überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden weisen überwiegend einen geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad und eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Hochwertige Biotop-, Gewässer-, Wald- und Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere in den angrenzenden Bereichen und werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Mit Durchführung der Planung wird die bisherige intensive Ackernutzung innerhalb des Änderungsbereiches für die Dauer des Vorhabens weitgehend aufgegeben. Eine großflächige dauerhafte Bodenversiegelung wird nicht vorbereitet. Durch die überwiegende dauerhafte Begrünung und extensive

Pflege der Flächen sind insbesondere hinsichtlich Erosionsschutz, Bodenruhe, Reduzierung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie der Habitat- und Strukturvielfalt gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung positive Entwicklungen möglich.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die vorhandenen Offenlandlebensräume und die angrenzenden wertgebenden Biotopstrukturen von Bedeutung. Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen und die artenschutzrechtliche Bewertung zeigen, dass die ermittelten Konflikte durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen der Planung bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die technische Überprägung des bislang landwirtschaftlich geprägten Freiraumes. Aufgrund der topografischen Verhältnisse, vorhandener Gehölzstrukturen und der vorgesehenen landschaftlichen Einbindung bleibt die räumliche Wahrnehmbarkeit jedoch begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten.

Auch für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Mensch und menschliche Gesundheit sind unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der vorbereiteten Nutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der außerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Funktionen sind nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die konkrete Festlegung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“. Die dort vorgenommene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach.

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Umweltbelange entgegenstehen, die die grundsätzliche Vollziehbarkeit der Planung in Frage stellen. Unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die der Darstellung der vorgesehenen Nutzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

8.2 Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Ergänzend bestimmt § 1a Abs. 5 BauGB, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden soll. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind damit in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie im Änderungsbereich vorbereitet. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien trägt zur Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen bei. Die Planung leistet damit einen Beitrag zur Transformation der Energieversorgung und zur Erreichung der Klimaschutzziele von Bund und Land.

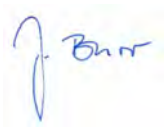
Neben dem Beitrag zum globalen Klimaschutz wurden im Rahmen der Umweltprüfung auch mögliche Auswirkungen der Planung auf die lokalen klimatischen Verhältnisse betrachtet. Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Durch die technische Überprägung können sich im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kleinräumige Veränderungen des Strahlungs- und Temperaturhaushaltes ergeben. Aufgrund der offenen Bauweise, der geringen Flächenversiegelung und der weiterhin möglichen Luftzirkulation sind hieraus jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes zu erwarten.

Die mit der Planung verbundene dauerhafte Vegetationsbedeckung und extensive Pflege der bislang intensiv bewirtschafteten Ackerflächen können zugleich die Anpassungsfähigkeit gegenüber Folgen des Klimawandels unterstützen. Eine ganzjährige Vegetationsdecke vermindert die Erosionsanfälligkeit gegenüber Starkregenereignissen und reduziert die Austrocknungs- und Winderosionsgefährdung des Oberbodens. Der Verzicht auf regelmäßige intensive Bodenbearbeitung begünstigt darüber hinaus die Stabilisierung der Bodenstruktur und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen.

Die vorhandenen und vorgesehenen Gehölz- und Saumstrukturen bleiben erhalten bzw. werden ergänzt und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraumes sowie kleinräumig zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete bzw. Luftaustauschbahnen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Art der vorbereiteten Nutzung nicht zu erwarten.

Die Planung berücksichtigt damit sowohl die Anforderungen des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Insgesamt stehen den positiven Wirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien und der extensiveren Flächenbewirtschaftung keine erheblichen nachteiligen klimatischen Auswirkungen gegenüber.

Neustadt i. Sa., im September 2026 Planverfasserin:



Jana Burr
(Dipl.-Ing. (FH) Garten- und Landschaftsarchitektur)

9 Literatur

Landesentwicklungsprogramm 2025, vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Regionalplan Nordthüringen 2012, im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 44/2012 vom 08.10.2012 veröffentlicht.

Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Günnewig, D., Koch, B., Naumann, J., Peters, J., Wachter, T. (2006): Kriterien und Entscheidungshilfen zur raumordnerischen Beurteilung von Planungsanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hannover, Eberswalde, Würzburg.

Jessel, B., Kuler, B, Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (7), (2006): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs.

UVS & NABU (2005) bzw. **MUSIOL** (2006), **DÜRR-PUCHER** (2005): Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen.

DIN 19639:2019-19 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Heiland, S. (Hrsg.) (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6, Photovoltaik-Freiflächenanlagen Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz.

Prume, K. & Viehweg, J. (2015): Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zur Risikominimierung.

Neuhaus, H., Abteilungsleiter bei Fraunhofer ISE: Solarzellen sind nicht giftig und kein Sondermüll.

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur: Geodateninfrastruktur Thüringen (GDI-Th)

https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/101-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-wasserhaushalt-grundwasser/